

Grenadier - Korps - Grefrath 1921



Satzung

in der Fassung vom 20. November 2009

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Das Korps führt den Namen Grenadier-Korps-Grefrath 1921, ist der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von 1706 Grefrath e.V. angeschlossen, mit Sitz in 41472 Neuss – Grefrath.
- (2) Wesen und Aufgabe richten sich nach der gültigen Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von 1706 Grefrath e.V..

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Grenadier-Korps können männliche Personen werden, die die Satzungen der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von 1706 Grefrath e.V. und des Grenadier-Korps-Grefrath 1921 anerkennen.
- (2) Die Aufnahme geschieht durch die Neugründung eines Grenadierzuges, wobei die Stärke des Zuges in der Regel sieben aktive Schützen betragen sollte, oder durch Anschluss an einen bestehenden Zug im Grenadier-Korps. Neue Züge können durch einfache Mehrheit des Vorstandes in das Grenadier-Korps aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Grenadier-Korps endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Grenadier-Korps.
- (4) Die Namen der Mitglieder werden vom Kassierer in das Grenadier-Korps Register eingetragen.
- (5) Grenadiere, die sich um das Korps außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zurückgenommen werden.
- (6) Passives Mitglied kann jeder werden. Ein passives Mitglied ist den aktiven Mitgliedern hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gleichgestellt.

§ 3 Organe

Organe des Grenadier-Korps-Grefrath 1921 sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) die Chargiertenversammlung
- c.) der Erweiterte Vorstand
- d.) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Eine Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst in der zweiten Hälfte des Monats November, stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen dann einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand, unter Angabe der Gründe, beantragen.
- (3) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Zugführer einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse erfolgen, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a.) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (*ausgenommen § 8 (1) g. –i.)*
 - b.) Wahl der Kassenprüfer
 - c.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Fassung von Beschlüssen
 - f.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g.) Änderung der Satzung des Grenadier-Korps-Grefrath 1921
- (2) Zu Satzungsänderungen, die als Tagesordnungspunkte in der Einladung aufgeführt sein müssen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Anträge die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugestellt werden.
- (4) Anträge können von Zügen, Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden.
- (5) Anträge, Beschlüsse und Versammlungsverläufe sind als Protokoll dem Archiv des Grenadier-Korps-Grefrath 1921 beizufügen.

§ 6 Chargiertenversammlung

- (1) Bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, wird eine Chargiertenversammlung einberufen. Die Chargiertenversammlung wird vom Major einberufen und geleitet.
- (2) Zur Chargiertenversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung an die Zugführer einzuladen.
- (3) Fahnenkompanien, deren Mitglieder alle Chargierte sind, werden so wie die anderen Züge durch zwei Personen in der Chargiertenversammlung vertreten.

§ 7 Aufgabe der Chargiertenversammlung

Über die Chargiertenversammlung sollen die Belange der Züge an den Vorstand und die Belange des Vorstandes an die Züge herangetragen werden. Außerdem wählt die Chargiertenversammlung den Grenadierhauptmann.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem Grenadiermajor
 - c.) dem Geschäftsführer
 - d.) dem Kassierer

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitglieder a.) bis d.), sowie

- e.) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - f.) dem stellvertretenden Kassierer
 - g.) dem Grenadieradjutanten
 - h.) dem Grenadierhauptmann
 - i.) dem Junggrenadierbetreuer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bis g.) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hierzu ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Alle zwei Jahre wird die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder neu gewählt und zwar in folgender Reihenfolge:

Erster Wahlgang: § 8 (1), Buchstaben a.), d.), e.)

Zweiter Wahlgang: § 8 (1), Buchstaben b.), c.), f.)

- (3) Die Wahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit sachkundige Mitglieder des Grenadier-Korps-Grefrac 1921 in den Vorstand zu berufen.

- (5) Jährlich werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes beantragen. Für die Entlastung des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (6) Der Adjutant des Majors wird vom Grenadiermajor ernannt.
- (7) Der Grenadierhauptmann wird von der Chargiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Er muss Zugführer eines Zuges sein. Sein Zug wird der Grenadierhauptmannszug.
- (8) Der Junggrenadierbetreuer, der mindestens 18 Jahre alt sein muss und zum Jugendleiter und Schießmeister ausgebildet sein sollte, wird von den Junggrenadiern in einer Junggrenadierversammlung für vier Jahre gewählt und muss Mitglied im Grenadier-Korps-Grefrath 1921 sein. Die Bestätigung des Junggrenadierbetreuers erfolgt durch die Mitglieder des erweiterten Grenadiervorstandes.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes:
 - a.) Führung der laufenden Geschäfte
 - b.) Vorlage des Kassenberichtes auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c.) Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - d.) Teilnahme an den Bruderschafts-Vorstandsversammlungen
- (2) Aufgaben des Erweiterten Vorstandes:
 - a.) Vorbereitung des jährlichen Schützenfestes
 - b.) Durchführung / Organisation von Veranstaltungen
 - c.) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Namensgebung neuer Grenadierzüge sowie Namensänderungen.
- (3) Zur Annahme eines Vorstandsbeschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 10 Beitrag

- (1) Jeder aktive Grenadier ab dem 18. Lebensjahr unterliegt ab dem darauf folgenden Kalenderjahr der Beitragspflicht sowohl im Grenadier-Korps als auch in der Bruderschaft. Die Höhe des Grenadierbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Anlage 1 protokolliert. Eine Veränderung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung, eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich.
- (2) Der Grenadierbeitrag sowie der Bruderschaftsbeitrag sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung Zugweise unter Vorlage der Mitgliederliste des Zuges mit dem Kassierer abzurechnen.

§ 11 Ausschluß

Mit Beschluß von zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Grenadier-Korps ausgeschlossen werden, sofern ein schwerwiegender Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Grenadier-Korps schädigt. Dem Mitglied ist vorher Gehör zu gewähren.

§ 12 Sportschießen

Das Korps pflegt das sportliche Schiessen und kann bei Bedarf regelmäßig Schießveranstaltungen durchführen.

§ 13 Auflösung des Korps

- (1) Über die Auflösung des Korps entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder um die Auflösung zu beschließen.
- (3) Das Korps ist ohne Beschlussfassung aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter Sieben sinkt.
- (4) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Grenadier-Korps an die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von 1706 Grefrath e. V.. Diese soll das Vermögen des aufgelösten Korps zweckmäßig anlegen und etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Korpssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren bzw. sichern.
- (5) Im Falle einer Neugründung eines Grenadier-Korps innerhalb der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von 1706 Grefrath e.V. mit gleicher Zielsetzung, hat die Bruderschaft das ursprüngliche Vermögen und die Sachwerte an das neu gegründete Korps herauszugeben.

§ 14 Datenschutzklausel

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt das Korps Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Zug, Auszeichnungen und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden im Korps grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.

- (2) Alle weiteren Bestimmungen zum Datenschutz sind dem § 8a (2)– (5) der Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von 1706 Grefrath e.V. in der zuletzt gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. November 2009 beschlossen und tritt hiermit in Kraft. Diese Satzung wurde bzgl. § 10 (2) in der Mitgliederversammlung vom 19. November 2016 angepasst, beschlossen und tritt hiermit in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung des Grenadier-Korps-Grefrath 1921

Festlegung der Beiträge:

Auf der Mitgliederversammlung vom 16. November 1993 wurden folgende Beiträge beschlossen:

Aktive Korpsmitglieder	15,00 EUR
Passive Korpsmitglieder	25,00 EUR